
AGBs für Solargemeinschaften

1. Einleitung

Die Stadtwerke Gossau bauen und betreiben Photovoltaik-Anlagen (PVA). Unter der Dienstleistung Solargemeinschaft bieten die Stadtwerke Gossau ihren Kundinnen und Kunden¹ die Möglichkeit, sich an der Stromproduktion von solchen PVA zu beteiligen.

Der Kunde erwirbt dafür zeitlich beschränkte Anteile an der Stromproduktion während der Laufzeit, bemessen nach den Quadratmeter-Einheiten einer bestimmten PVA. Durch diese Beteiligung erhält der Kunde das Recht für den Bezug von Solarstrom aus dieser PVA. Dafür bezahlt er vorschüssig einmalig einen Kostenbeitrag in Abhängigkeit der bestellten Stromproduktion nach Quadratmeter (m²).

Der erworbene Anspruch auf Solarstrom wird dem Kunden auf der Stromrechnung jährlich in kWh gutgeschrieben.

2. Voraussetzungen für eine Beteiligung an der Solargemeinschaft

Der Kunde kann an der Solargemeinschaft teilnehmen, wenn er die folgenden Voraussetzungen erfüllt:

- Geschäfts- oder Wohnsitz im Versorgungsgebiet der Stadtwerke Gossau
- Bezug von Strom bei den Stadtwerken Gossau

3. Gegenstand der Beteiligung

Durch Bezahlung des Kostenbeitrages von CHF 275.- inkl. MWST pro m² erwirbt der Kunde einen zeitlich begrenzten festen Anspruch für 100 kWh Solarstrom pro m² und Jahr.

Diese Menge an Solarstrom bestimmt sich unabhängig von betrieblichen Einflüssen (z.B. Produktionsausfall, schlechtes Wetter etc.) aufgrund der spezifischen Beteiligung. Das technische Risiko von vorübergehenden Ausfällen tragen die Stadtwerke Gossau.

Es können nur ganze m² erworben werden. Ein Kunde kann maximal 20 m² einer Anlage erwerben.

4. Abschluss des Vertrages

Wenn der Kunde die gewünschte Anzahl m² bestellt (online über das Bestell-Tool oder telefonisch), werden sie für den Kunden reserviert. Der Rechtsanspruch auf Strombezug und damit das Rechtsverhältnis entsteht durch die erfolgte Zahlung des Kostenbeitrags durch den Kunden.

Die Bestellungen werden nach Eingangsdatum berücksichtigt.

5. Liefermodalitäten

Die Stadtwerke Gossau liefern dem Kunden den Solarstrom durch eine Strom-Mengen-Gutschrift in kWh auf der Stromrechnung zum Hochtarif. Wenn die Gutschrift während der Hochtarif-Zeit grösser ist als der Bezug, dann wird die überschüssige Menge dem Bezug in der Niedertarif-Zeit gutgeschrieben. Die Lieferung darf den Bedarf des Kunden nicht übersteigen. Übersteigende Volumina verfallen.

Die Gutschrift reduziert nur die Bezugsmenge der Energielieferung und nicht die Bezugsmenge der Netznutzung.

6. Netznutzungsentgelt

Mit der Beteiligung an der Produktion der Solargemeinschaft bezieht der Kunde Strom. Er schuldet weiterhin das Netznutzungsentgelt sowie alle gesetzlichen Abgaben für die gesamte in einem Jahr bezogene Strommenge inklusive der Stromgutschrift. Durch den Bezug des Solarstroms aus der Solargemeinschaft ergibt sich keine Reduktion des Netznutzungsentgelts oder der Abgaben.

7. Vertragsdauer

Die Stadtwerke Gossau liefern den Strom aus der Solargemeinschaft während der Vertragsdauer, dabei gelten folgende Bedingungen:

- Vertragsbeginn: ab erfolgter Zahlung des Kostenbeitrags
- Vertragsdauer: 20 Jahre ab Inbetriebnahme der Photovoltaik-Anlage
- Beginn Gutschrift: ab Inbetriebnahme der Photovoltaik-Anlage
- Vertragsende: 20 Jahre ab Inbetriebnahme bzw. bei einer Kündigung
- durch eine Partei (siehe Ziffer 8)

8. Kündigungsrecht

Eine Kündigung durch den Kunden ist unter den Bedingungen gemäss Ziffern 8.2 - 8.3 möglich. Es gelten in jedem Fall die folgenden Bedingungen:

Die Kündigungsfrist beträgt drei Monate.

Bei einer Kündigung erhält der Kunde den einmalig bezahlten Kostenbeitrag pro rata temporis zurückerstattet, d.h. angebrochene Jahre werden anteilig zurückerstattet. Der zustehende Betrag errechnet sich auf Basis des bezahlten Kostenbeitrags für die erworbenen m² und der Restlaufzeit der Vertragsdauer. Z.B. nach Ablauf von 10 Jahren erhält er noch die Hälfte des ursprünglich bezahlten Kostenbeitrags. Es werden keine Zinsen gerechnet.

8.1 Umzug innerhalb des Versorgungsgebietes der Stadtwerke Gossau

Bei einem Umzug innerhalb dem Versorgungsgebiet erhält der Kunde weiterhin die Strom-Gutschrift der Solargemeinschaft auf seiner Stromrechnung am neuen Standort.

8.2 Wegzug des Kunden aus dem Versorgungsgebietes der Stadtwerke Gossau

Bei einem Wegzug aus dem Versorgungsgebiet kann der Kunde den Vertrag kündigen. Die Stadtwerke Gossau kauft die Beteiligungen pro rata temporis zurück (Rücknahmegarantie).

8.3 Übertragung der Beteiligungen an Dritte innerhalb des Versorgungsgebietes der Stadtwerke Gossau

Der Kunde kann die Beteiligung auch auf Dritte übertragen. Durch die Übertragung erhält der neue Inhaber das Recht auf die Lieferung des Stroms aus der Solargemeinschaft im Umfang des verbleibenden Saldos für die Rest-laufzeit des Vertrages. Um die Beteiligung zu übertragen, teilt der Kunde die Kontaktdaten sowie das Übertragungsdatum den Stadtwerken Gossau schriftlich per E-Mail oder mit dem entsprechenden Formular mit. Der bisherige Kunde hat ab dem Datum der Übertragung damit keinerlei Ansprüche mehr gegenüber den Stadtwerken Gossau. Den Stadtwerken Gossau obliegt es nicht, für die Entschädigung des Übernehmers besorgt zu sein.

8.4 Kündigung durch die Stadtwerke Gossau

Die Stadtwerke Gossau behalten sich das Recht vor den Vertrag jederzeit kündigen zu können. Das gilt insbesondere im Fall von höherer Gewalt oder anderer Gründe. Im Sinne dieses Vertrags sind damit unvorhergesehene Naturereignisse oder eine Änderung der gesetzlichen Rahmenbedingungen zu verstehen, die eine Produktion verunmöglichen oder eine Solargemeinschaft nicht mehr zulassen. Im Fall der Kündigung durch die Stadtwerke Gossau wird der bezahlte Kostenbeitrag pro rata temporis zurückerstattet.

9. Rechnungsstellung, Fälligkeit und Verzug

Die Stadtwerke Gossau stellen dem Kunden den Preis für die Anzahl m² an der Solargemeinschaft in Rechnung. Die Rechnung der Stadtwerke Gossau ist innert 30 Tagen ab Rechnungsdatum fällig. Wird die Rechnung nicht fristgemäss bezahlt, wird die bestellte Anzahl m² wieder zum Verkauf freigegeben und der Vertrag kommt nicht zustande.

10. Inkraftsetzung

Diese Bestimmungen ersetzen alle früheren AGB für Solargemeinschaften. Sie treten am 1.3.2021 in Kraft. Die neuen AGB für Solargemeinschaften werden auf der Webseite der Stadtwerke Gossau publiziert und erlangen Rechtskraft mit der Aufschaltung. Die AGB gelten auch für bestehende Rechtsverhältnisse. Bestehenden Kunden werden diese neuen AGB persönlich zugestellt. Diese sind allein massgebend, es sei denn der Kunde erhebt Widerspruch gegen einzelne Bestimmungen der AGB und teilt dies innert 30 Tagen nach Publikation bzw. Mitteilung den Stadtwerken Gossau schriftlich mit.

11. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

Für dieses Vertragsverhältnis gilt schweizerisches materielles Recht. Ausschliesslicher Gerichtsstand ist Gossau SG.